

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -  
Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 09.03.2011 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast (Abwassersatzung) vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

1.

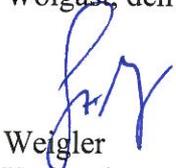
§ 13 (Grundstücksanschlüsse) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.

**Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 16.03.2011

  
Weigler  
Verbandsvorsteher



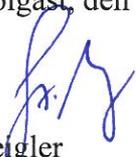
Die vorstehende Satzung wurde am 17.03.2011 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 17.03.2011

  
Weigler  
Verbandsvorsteher

